

AM 15/2015



# Amtliche Mitteilungen 15/2015

**Promotionsordnung der  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen  
Fakultät der Universität zu Köln  
vom 17. Februar 2015**

Universität zu Köln



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 26. FEBRUAR 2015

**Promotionsordnung**  
**der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät**  
**der Universität zu Köln**  
vom 17.02.2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Promotionsordnung erlassen:

§1 Ordentliche Promotion	4
§2 Ehrenpromotion	4
§3 Promotionsausschuss	4
§ 4 Zulassung	5
§5 Promotionsstudium	8
§6 Promotionsgesuch	9
§7 Eröffnung des Promotionsverfahrens	9
§8 Dissertation	10
§9 Beurteilung der Dissertation	11
§ 10 Disputation	12
§ 11 Ergebnis der Doktorprüfung	13
§ 12 Druck der Dissertation	13
§ 13 Ungültigkeit von Promotionsleistungen	14
§ 14 Verleihung des Doktorgrades	14
§ 15 Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule	15
§ 16 Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer deutschen Fachhochschule	16
§ 17 Verfahren der Ehrenpromotion	17
§ 18 Erneuerung der Promotionsurkunde	17
§ 19 Entziehung des Doktorgrades	18
§ 20 Schlussbestimmungen	19

## **§1**

### **Ordentliche Promotion**

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

– Doctor rerum politicarum –  
(Dr. rer. pol.)

aufgrund einer von der Bewerberin oder dem Bewerber verfassten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

## **§2**

### **Ehrenpromotion**

Zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln als seltene Auszeichnung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber

– Doctor rerum politicarum honoris causa –  
(Dr. rer. pol. h.c.)

verleihen.

## **§3**

### **Promotionsausschuss**

(1) Dem Promotionsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät an:

- a) als Vorsitzende oder Vorsitzender die Dekanin bzw. der Dekan, die bzw. der den Vorsitz an die Prodekanin oder den Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs delegieren kann, sowie
- b) drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Sozialwissenschaften,
- c) ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das in das Promotionsstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln eingeschrieben ist, soweit es nicht zur Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählt,
- e) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören als beratende Mitglieder aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät an:

- a) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenschule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, der Cologne Graduate School (CGS),
- b) die Leiterin oder der Leiter des Promotionsbüros.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren unter Beachtung von § 11c HG von der Engeren Fakultät gewählt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Buchstaben d und e sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von einem Jahr von der Engeren Fakultät gewählt. <sup>3</sup>Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind. <sup>6</sup>Die erste Amtszeit aller Mitglieder des Promotionsausschusses nach dieser Ordnung beginnt am 01.05.2015. <sup>7</sup>Bis zum 30.04.2015 bleibt der aktuelle Promotionsausschuss gemäß den Regeln der Promotionsordnung von 2008 (Amtl. Mitt. 8/2008) im Amt.

(4) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, davon mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die das Promotionsstudium und ggf. die promotionsvorbereitenden Studien mit Ausnahme der Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. <sup>3</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>5</sup>Das dem Promotionsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten des Promotionsstudiums nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. <sup>6</sup>Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. <sup>7</sup>Das Mitglied gemäß Absatz 1 Buchstabe d stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses vertritt den Promotionsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Sie oder er beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. <sup>3</sup>Sie oder er erledigt die durch den Promotionsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Promotionsausschusses nicht erfordern. <sup>4</sup>Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses bleiben dem Promotionsausschuss vorbehalten.

(7) Dem Promotionsausschuss steht als geschäftsführende Stelle das Promotionsbüro im Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zur Verfügung.

#### **§ 4 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Promotionsstudium ist eine Voraussetzung für das Promotionsgesuch nach § 6. <sup>2</sup>Sie ist vor der Einschreibung in das Promotionsstudium auf dem vorgeschriebenen Formblatt bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu beantragen. <sup>3</sup>Der Antrag ist zu begründen. <sup>4</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurzer Abriss des Forschungsvorhabens,
- b) ein Lebenslauf,
- c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- d) alle Zeugnisse des bisher absolvierten Studiums (einschließlich Noten),
- e) zwei Empfehlungsschreiben im Umfang von ein bis zwei Seiten von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und
- f) die Betreuungszusage einer Betreuerin bzw. eines Betreuers aus dem in § 8 Absatz 5 genannten Personenkreis.

<sup>5</sup>Die Betreuungszusage soll ausführlich darlegen, dass die bisherigen Studienleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls ergänzt um Erfahrungen in der Praxis im Umfeld des Dissertationsvorhabens, für das Promotionsstudium ausreichend sind. <sup>6</sup>Darüber hinaus soll die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Anfertigung einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung dargestellt werden. <sup>7</sup>Eine mögliche Befähigung der Betreuerin bzw. des Betreuers ist in der Zusage anzuzeigen. <sup>8</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Promotionsausschuss alle Nachweise und Unterlagen vorzulegen, die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich sind.

(2) <sup>1</sup>Zugelassen werden können Bewerberinnen und Bewerber mit

- a) einem Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs oder
- b) einem Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- c) einem Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließenden angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien, oder
- d) einem Abschluss eines sonstigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG oder eines sonstigen Universitätsstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, und daran anschließenden angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien.

<sup>2</sup>Für die Einschlägigkeit müssen im Rahmen eines Masterstudiums mit 120 Leistungspunkten mindestens 75 Leistungspunkte im Fachgebiet des angestrebten Promotionsstudiums erbracht worden sein. <sup>3</sup>Dieser Regelung gleichwertig sind einschlägige Masterabschlüsse mit weniger als 120 Leistungspunkten, wenn die Gesamtstudienleistung im Bachelor- und Master-Studium oder in einem einschlägigen Hochschulstudium nach Buchstabe b insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte betragen hat und im gesamten Studium mindestens 150 Leistungspunkte im Fachgebiet des angestrebten Promotionsstudiums erbracht worden sind.

(3) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt den Nachweis eines qualifizierten Abschlusses voraus. Ein qualifizierter Abschluss liegt vor, wenn als Gesamtnote eines Abschlusses nach Absatz 2 Buchstaben a, b und d die Note „gut“ (2,0) oder besser oder als Gesamtnote eines Abschlusses nach Absatz 2 Buchstabe c die Note „sehr gut“ (1,5) oder besser erzielt wurde.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihren Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen oder englischsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse kann entweder mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (Niveaustufe DSH-2 oder DSH-3), mit dem Test-DAF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder einem anderen gleichwertigen Nachweis, gemäß der DSH-Prüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Form, erbracht werden. <sup>3</sup>Als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gilt das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen der Europäischen Union. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren beginnt zunächst mit der Prüfung der nach Absatz 1 eingereichten Unterlagen. <sup>2</sup>Mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern, die diese Stufe positiv durchlaufen haben, wird ein Auswahlgespräch mit zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des in § 8 Absatz 5 genannten Personenkreises durchgeführt. <sup>3</sup>Über das Ergebnis des Verfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>4</sup>Die Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 2 Buchstaben c und d ist vorläufig, bis der Nachweis der erfolgreichen Leistungen nach Absatz 7 erbracht wurde. <sup>5</sup>Wird die Anforderung nach Absatz 7 Satz 5 nicht erfüllt, ist die Zulassung zu widerrufen. <sup>6</sup>Hierüber erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) <sup>1</sup>Über die Zulassung gemäß Absatz 5 Satz 3 entscheidet der Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des in § 8 Absatz 5 genannten Personenkreises kann der Promotionsausschuss einen Dispens einer oder mehrerer Zulassungsvoraussetzung(en) gemäß des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 erteilen. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt entsprechend der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln zunächst für die Dauer von sechs Studienjahren. <sup>4</sup>Die Zeit für die auf die Promotion vorbereitenden Studien wird hierauf nicht angerechnet. <sup>5</sup>Die Dauer der Zulassung kann auf begründeten Antrag verlängert werden. <sup>6</sup>Über die Dauer der Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung auf die Promotion soll für Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des Absatz 2 Buchstaben c oder d – zusätzlich zu den Studienleistungen gemäß § 5 – vom Promotionsausschuss die erfolgreiche Teilnahme an ausgewählten Research-Track-Kursen aus den Masterstudiengängen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Kurse können einer Liste der Cologne Graduate School in Economics, Management and Social Sciences der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln entnommen werden. <sup>3</sup>Auf die Promotion vorbereitende Studien für Doktorandinnen und Doktoranden nach Absatz 2 Buchstabe c sollen nach Vorgabe des Promotionsausschusses einen Umfang von 30 bis 60 Leistungspunkten umfassen. <sup>4</sup>Auf die Promotion vorbereitende Studien für Doktorandinnen und Doktoranden nach Absatz 2 Buchstabe d sollen nach Vorgabe des Promotionsausschusses einen Umfang von 12 bis 30 Leistungspunkten umfassen. <sup>5</sup>Die Leistungen gemäß der Sätze 3 und 4 müssen fristgemäß mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0 absolviert werden. <sup>6</sup>Zur Ablegung der entsprechenden Prüfungen ist eine befristete Einschreibung zu promovitionsvorbereitenden Studien entsprechend der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln erforderlich. <sup>7</sup>Über die Dauer der Befristung entscheidet der Promotionsausschuss.

(8) <sup>1</sup>Innerhalb von zwölf Monaten nach der Zulassung soll dem Promotionsausschuss eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand vorgelegt werden, in der die Essentialia des Promotionsverhältnisses schriftlich festgehalten werden. <sup>2</sup>In dieser Betreuungsvereinbarung sollen wesentliche Meilensteine fixiert werden. <sup>3</sup>Die Betreuungsvereinbarung kann Zwischenevaluationen vorsehen.

<sup>4</sup>Wird eine der vereinbarten Zwischenevaluationen aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich absolviert, ist die Zulassung zum Promotionsstudium zu widerrufen. <sup>5</sup>Hierüber erhält die Doktorandin oder der Doktorand vom Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(9) <sup>1</sup>Alle Nachweise sind im Original oder in einer amtlich beglaubigten Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen, die nicht in englischer Sprache abgefasst sind, ist eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer oder einem vereidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher bzw. Übersetzerin oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist.

(10) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Promotionsstudium kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. <sup>2</sup>Bei einer Verurteilung im Ausland muss der Tatbestand auch nach deutschem Recht strafbar sein.

## **§5**

### **Promotionsstudium**

(1) <sup>1</sup>Nach der Zulassung und Einschreibung erfolgt ein mindestens zweisemestriges Promotionsstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. <sup>2</sup>Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 30 Leistungspunkten erworben werden, davon höchstens 12 Leistungspunkte in Forschungsseminaren oder Doktorandenkolloquien. <sup>3</sup>Für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Graduiertenschule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, weiterer Graduiertenkollegs, Doktorandinnen und Doktoranden in spezifischen Areas oder Zentren der Fakultät können weitere Studien- oder Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten gefordert werden. <sup>4</sup>Die Leistungen gemäß Satz 3 müssen mit den Doktorandinnen oder Doktoranden in der Betreuungsvereinbarung schriftlich vereinbart werden.

(2) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss legt auf Vorschlag der Graduiertenschule oder auf Vorschlag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des in § 8 Absatz 5 genannten Personenkreises der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln die Veranstaltungen für das Promotionsstudium fest. <sup>2</sup>Die für alle Doktorandinnen und Doktoranden vorgesehenen Veranstaltungen des Promotionsstudiums werden vor Beginn eines Semesters auf der Internetseite der Cologne Graduate School in Economics, Management and Social Sciences der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Veranstaltungen eines Graduiertenkollegs an einer deutschen Universität, der Max-Planck-Forschungsinstitute (IMPRS) oder eines Doktorandenprogramms an einer anderen Fakultät der Universität zu Köln oder einer anderen deutschen Universität oder ausländischen Universität können auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anerkannt werden. <sup>2</sup>Der Umfang der nicht an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erworbenen Leistungspunkte gemäß Absatz 1 soll 12 Leistungspunkte nicht überschreiten. <sup>3</sup>Werden 12 Leistungspunkte anerkannt, kann das Promotionsstudium nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag auf ein Semester verkürzt werden.

(4) <sup>1</sup>Auf das Promotionsstudium nach Absatz 1 werden Leistungspunkte aus dem Masterstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, die als Doktorandenkurse in einer Masterprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwis-



senschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ausgewiesen werden („Research Tracks“), auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden anerkannt. <sup>2</sup>Werden mindestens 12 Leistungspunkte anerkannt, kann das Promotionsstudium nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf ein Semester verkürzt werden.

(5) Zur Ablegung von Prüfungen im Promotionsstudium ist eine Einschreibung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent an der Universität zu Köln erforderlich.

## **§6**

### **Promotionsgesuch**

<sup>1</sup>Das Promotionsgesuch ist von der Promotionsstudentin oder dem Promotionsstudenten auf dem vorgeschriebenen Formblatt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten und im Promotionsbüro einzureichen. <sup>2</sup>Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation in drei gebundenen Ausfertigungen;
2. eine Zusammenfassung von weniger als einer Seite;
3. alle relevanten Daten gemäß § 4 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (Amtl. Mitt. 24/2011) sowie die Dissertation als PDF-Datei auf einem digitalen Speichermedium oder mehreren digitalen Speichermedien;
4. die Zulassung nach § 4, der Nachweis des Promotionsstudiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln nach § 5 und der Nachweis der Einschreibung;
5. eine Erklärung, ob die Promotionsstudentin oder der Promotionsstudent der Öffentlichkeit der Disputation widerspricht;
6. eine Erklärung der Promotionsstudentin oder des Promotionsstudenten zu möglichen Interessenskonflikten.

## **§7**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Das Promotionsverfahren wird eröffnet, sobald die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Promotionsgesuch mit den vollständigen Anlagen nach § 6 stattgegeben hat.

(2) Das Promotionsverfahren soll im Regelfall spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein.

(3) Wird das Promotionsgesuch abgelehnt, erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

## §8

### Dissertation

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln fertig gestellte Arbeit sein, durch die die Doktorandin oder der Doktorand einen beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung der Wissenschaft im Promotionsfach leistet. <sup>2</sup>Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>3</sup>Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache genehmigen.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation kann mit Genehmigung des Promotionsausschusses auch aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden bestehen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist den Artikeln eine ausführliche Einleitung beizugeben, die die wesentlichen Ergebnisse der Publikationen beschreibt und den inhaltlichen Zusammenhang klarstellt, sowie, falls Koautorinnen und Koautoren bei der Erstellung einzelner Publikationen mitgewirkt haben, den Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden beschreibt. <sup>3</sup>Mindestens eine der wissenschaftlichen Arbeiten soll als Alleinautorin oder Alleinautor verfasst worden sein. <sup>4</sup>Die Genehmigung gemäß Satz 1 ist möglichst frühzeitig einzuholen.

(3) <sup>1</sup>Der Dissertation sind am Ende ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel, ein Lebenslauf und die folgende Erklärung beizufügen:

"Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Dissertation selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Aussagen, Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich (zutreffendes bitte unterstreichen) geholfen:

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Dissertation nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Dissertation wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe." <sup>2</sup>Falls nach § 8 Absatz 2 Koautorinnen und Koautoren an der Erstellung einzelner Publikationen beteiligt waren, soll in die Erklärung nach "Weitere Personen" der Passus "neben den in der Einleitung der Dissertation aufgeführten Koautorinnen und Koautoren" eingefügt werden.

(4) Als Dissertation können eine oder mehrere Veröffentlichungen der Doktorandin oder des Doktoranden nur dann eingereicht werden, wenn ihrer Verwendung als Dissertation Rechte dritter Personen nicht entgegenstehen.

(5) <sup>1</sup>Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation können die hauptberuflichen oder die beurlaubten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die hauptberuflichen außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren oder die hauptberuflich an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln beschäftigten Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sein. <sup>2</sup>Betreuerinnen oder Betreuer können auch die Professorinnen oder Professoren von Max-Planck-Instituten sein, die kooptierte Mitglieder der Fakultät sind. <sup>3</sup>Die entpflichteten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder die in den Ruhestand versetzten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Wirtschafts- und Sozialwissen-

schaftlichen Fakultät der Universität zu Köln können bis zu fünf Jahre nach ihrer Beurlaubung, Entpflichtung bzw. Versetzung in den Ruhestand Betreuerin bzw. Betreuer der Dissertation sein. <sup>4</sup>Ebenfalls können ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät waren, bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden eine Dissertation weiter betreuen oder begutachten. <sup>5</sup>Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers nach den Sätzen 2 und 3 kann die Frist für laufende Verfahren verlängert werden. <sup>6</sup>Auf Antrag einer der in Satz 1 genannten Personen können weitere promovierte Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln oder von Max-Planck-Instituten zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden.

## §9

### Beurteilung der Dissertation

(1) <sup>1</sup>Für die Beurteilung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Personenkreis nach § 8 Absatz 5. <sup>2</sup>Weiter können die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden. <sup>3</sup>Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sein. <sup>4</sup>In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder/und Universität zu einer oder einem der Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen. <sup>5</sup>Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann auch eine promovierte Nachwuchswissenschaftlerin oder ein promovierter Nachwuchswissenschaftler der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden.

(2) Bei interdisziplinären Dissertationen oder in Fällen, in denen die Betreuerin oder der Betreuer Koautorin oder Koautor einer oder mehrerer der eingereichten Publikationen ist, kann der Promotionsausschuss drei Gutachterinnen oder Gutachter bestellen.

(3) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter können eine elektronische Plagiatssoftware nutzen. <sup>2</sup>Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Promotionsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Die Dissertation ist von jeder Gutachterin oder jedem Gutachter mit einer der Noten

summa cum laude [mit Auszeichnung] (0,0)  
magna cum laude [sehr gut] (0,7; 1,0; 1,3)  
cum laude [gut] (1,7; 2,0; 2,3)  
rite [befriedigend] (2,7; 3,0; 3,3) oder  
non rite [nicht ausreichend] (5,0)

zu bewerten. <sup>2</sup>Alle Gutachten müssen von der vom Promotionsausschuss bestimmten Gutachterin oder dem vom Promotionsausschuss bestimmten Gutachter unabhängig verfasst werden. <sup>3</sup>Eine Prüfung der Plausibilität eines anderen Gutachtens durch weitere Gutachterinnen und Gutachter ist unzulässig. <sup>4</sup>Alle Gutachten müssen sich im Kern auf die Bewertung der Forschungsleistung beziehen, den durch die Dissertation erreichten wissenschaftlichen Fortschritt beschreiben und im internationalen Vergleich bewerten. <sup>5</sup>Wird die Dissertation von allen Gutachterinnen oder Gutachtern mit der Note summa cum laude bewertet, holt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein weiteres unabhängiges externes Gutachten ein. <sup>6</sup>Lautet die Note der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters ebenfalls summa cum laude, ist der Mittelwert der Dissertationsnoten gemäß § 11 Absatz 1 der Gutachten summa cum laude (0,0). <sup>7</sup>Wird von der weiteren Gutachterin oder

dem weiteren Gutachter eine andere Note vergeben, wird als Mittelwert der Dissertationsnoten gemäß § 11 Absatz 1 die Note magna cum laude (0,4) festgesetzt.

(5) <sup>1</sup>Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der vom Promotionsausschuss bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation mit mindestens rite bewertet. <sup>2</sup>Sofern im Falle einer Dissertation nach Absatz 1 eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter, jedoch nicht alle Gutachterinnen oder Gutachter, die Dissertation mit non rite bewertet, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. <sup>3</sup>Bewertet die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter die Dissertation mindestens mit rite, ist die Arbeit angenommen. <sup>4</sup>Bewertet die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter die Dissertation mit non rite (5,0) oder haben alle Gutachterinnen oder Gutachter nach Absatz 1 die Dissertation mit non rite (5,0) bewertet, ist die Dissertation abgelehnt. <sup>5</sup>Bei Annahme der Dissertation wird die Doktorandin oder der Doktorand zur Disputation zugelassen.

(6) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit, ob die Dissertation durch die Gutachterinnen oder Gutachter angenommen oder abgelehnt worden ist. <sup>2</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) <sup>1</sup>Wird die Dissertation abgelehnt, so gibt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden im Rahmen der Bekanntgabe nach Absatz 6 die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres eine überarbeitete Fassung erneut vorzulegen. <sup>2</sup>Legt die Doktorandin oder der Doktorand aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen innerhalb der Jahresfrist keine überarbeitete Fassung vor, ist das Promotionsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet. <sup>3</sup>Das gleiche gilt, wenn die überarbeitete Fassung abgelehnt wird.

## **§ 10 Disputation**

(1) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Probleme selbstständig analysieren und beurteilen kann.

(2) <sup>1</sup>Für die fakultätsöffentliche Disputation bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen oder Gutachter nach § 9 Absatz 1 oder 2 zu Mitgliedern der Prüfungskommission sowie eine weitere hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen weiteren hauptberuflichen Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende führt gleichzeitig das Protokoll. <sup>3</sup>Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Promotionsausschuss eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für eine Gutachterin bzw. einen Gutachter ernennen.

(3) <sup>1</sup>Die Disputation erfolgt in deutscher Sprache. <sup>2</sup>Sie kann in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn weder eines der Mitglieder der Prüfungskommission noch die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht.

(4) <sup>1</sup>Die Disputation beginnt mit einem Kurzreferat von mindestens 15 Minuten, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation darstellt. <sup>2</sup>Das nachfolgende Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den Vortrag sowie die sachlichen und methodischen Grundlagen der Dissertation. <sup>3</sup>Es kann sich außer auf den

Gegenstand der Dissertation auch auf angrenzende Gebiete beziehen, die mit dem Gegenstand der Dissertation zusammenhängen. <sup>4</sup>Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens eineinhalb Stunden.

(5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Publikum zulassen. <sup>2</sup>Falls die für die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation erforderliche Ordnung gefährdet ist, kann die Öffentlichkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(6) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Disputation, die im Anschluss an die Disputation erfolgt und nichtöffentlich ist, gilt § 9 Absatz 4 entsprechend. <sup>2</sup>Sie ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sie mit "non rite" bewertet haben. <sup>3</sup>Die Bewertung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich mündlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Ist die Disputation nicht bestanden, teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis zudem schriftlich mit. <sup>5</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>6</sup>Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss. <sup>7</sup>Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb von einem Jahr ab Nichtbestehen der Disputation einmal wiederholt werden.

## **§ 11**

### **Ergebnis der Doktorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Nach der Disputation stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Ergebnis der Doktorprüfung fest. <sup>2</sup>Ist sowohl die Dissertation angenommen als auch die mündliche Prüfung bestanden, wird die Gesamtnote der Promotion zu 2/3 durch den arithmetischen Mittelwert der Dissertationsnoten und zu 1/3 durch den arithmetischen Mittelwert der Noten bestimmt, die die Doktorandin oder der Doktorand bei der Disputation erzielt hat. <sup>3</sup>Im Fall von § 9 Absatz 5 Satz 3 wird der arithmetische Mittelwert der Dissertationsnoten mindestens mit 3,3 festgesetzt. <sup>4</sup>Für die Gesamtnote einer Promotion gilt:

0,0 summa cum laude [mit Auszeichnung]  
über 0,0 bis 1,5 magna cum laude [sehr gut]  
über 1,5 bis 2,5 cum laude [gut]  
über 2,5 rite [befriedigend].

(2) Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt.

(3) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe der Noten wird auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden Akteneinsicht gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist frühestens 14 Tage nach abgelegter Prüfung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>Die Akteneinsicht ist jeweils innerhalb eines Jahres zu beantragen.

## **§ 12**

### **Druck der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Nach bestandener Doktorprüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von den Gutachterinnen oder Gutachtern genehmigten Fassung der Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung unentgeltlich zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. <sup>3</sup>Sie oder er kann hierzu:

- (a) die Dissertation in 75 Druckexemplaren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln einreichen oder
- (b) die Dissertation in einer elektronischen Version nach den Bestimmungen der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln bei der Tauschstelle der Universitäts- und Stadtbibliothek der Universität zu Köln abliefern. In diesem Falle sind zusätzlich fünf Druckexemplare bei der Tauschstelle der Universitäts- und Stadtbibliothek der Universität zu Köln sowie ein Druckexemplar im Promotionsbüro der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Falls die Dissertation innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder in einem wissenschaftlichen Verlag als selbstständige Schrift erscheint, reduziert sich die Zahl der an die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln abzuliefernden Pflichtexemplare auf zwölf. <sup>2</sup>Falls mehr als zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt wurden, erhöht sich die Anzahl der abzuliefernden Pflichtexemplare für jede weitere Gutachterin oder jeden weiteren Gutachter um ein Pflichtexemplar.

(3) <sup>1</sup>Die Anzahl der an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln abzuliefernden Pflichtexemplare beträgt 30, wenn die Dissertation gemäß § 8 Absatz 2 weitestgehend in Zeitschriften mit einer ISSN veröffentlicht wurde. <sup>2</sup>Hiervon sind 29 Exemplare bei der Tauschstelle der Universitäts- und Stadtbibliothek abzugeben und ein Exemplar im Promotionsbüro der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(4) <sup>1</sup>Die an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln abzuliefernden Pflichtexemplare gemäß der Absätze 1 bis 3 müssen innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Disputation im Promotionsbüro der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln abgegeben werden. <sup>2</sup>Wird diese Frist schuldhaft versäumt, erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte. <sup>3</sup>Auf rechtzeitigen und begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss die Ablieferungsfrist auf bis zu drei Jahre verlängern.

### **§ 13**

#### **Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

<sup>1</sup>Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, kann die Engere Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln die Prüfungsleistungen für ungültig erklären. <sup>2</sup>Der Doktorandin oder dem Doktorand ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Über die Ungültigkeit erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 14**

#### **Verleihung des Doktorgrades**

(1) <sup>1</sup>Nach bestandener Doktorprüfung wird der Doktorgrad öffentlich verliehen. <sup>2</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand gelobt der Dekanin oder dem Dekan oder bei Verhinderung der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in die Hand, sich des Doktorgrades stets würdig zu erweisen. <sup>3</sup>Das Gelöbnis kann auch schriftlich erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, nachdem die Anforderungen nach § 12 erfüllt sind. <sup>2</sup>Nach der Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad geführt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion sowie als Datum den Tag der Disputation. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet die mit dem Siegel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln versehene Promotionsurkunde; eine Zweitschrift der Promotionsurkunde bleibt bei den Fakultätsakten. <sup>3</sup>Neben dem Siegel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln kann die Urkunde mit den Siegel einer Graduiertenschule oder eines Kooperationspartners versehen werden.

## § 15

### **Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium mit einer ausländischen Hochschule setzt die vorherige Zulassung nach § 4 als Doktorandin oder Doktorand an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln voraus. <sup>2</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand kann auf Kölner Seite auf Vorschlag der Leitung einer Graduiertenschule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln oder einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des in § 8 Absatz 5 genannten Personenkreises vom Promotionsausschuss zum gemeinsamen Promotionsstudium zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium erfolgt anschließend durch übereinstimmende Willenserklärungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der ausländischen Partnerhochschule.

(2) <sup>1</sup>Die Bedingungen des gemeinsamen Promotionsstudiums können entweder durch einen Rahmenvertrag oder durch eine individuelle Vereinbarung zwischen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der ausländischen Hochschule festgelegt werden. <sup>2</sup>Entsprechende Verträge werden vom oder in Zusammenarbeit mit dem Promotionsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erstellt und müssen von der Engeren Fakultät genehmigt werden.

(3) Ein gemeinsames Promotionsverfahren sieht die gemeinsame Beurteilung der Dissertation sowie eine gemeinsame Disputation in einer Weise vor, die den Anforderungen der Promotionsordnungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der beteiligten ausländischen Partnerhochschule genügt.

(4) <sup>1</sup>Promotionsverfahren, in die ein gemeinsames Promotionsstudium an einer ausländischen Hochschule integriert ist, werden nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln durchgeführt. <sup>2</sup>Dabei können die Regelungen dieser Promotionsordnung insbesondere im Hinblick auf die nachfolgenden Tatbestände durch gleichwertige vertragliche Regelungen ersetzt werden:

- a) Das Promotionsstudium erfolgt an beiden Hochschulen nach den jeweiligen Regelungen, an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gemäß § 5.
- b) Die Doktorandin oder der Doktorand wird von einer Professorin oder einem Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sowie einer Professorin oder einem Professor der ausländischen Hochschule betreut.
- c) <sup>1</sup>Die Dissertation soll gemäß § 8 Absatz 1 in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Auf gemeinsamen Antrag aller Beteiligten kann der Promotionsausschuss auch eine andere Sprache genehmigen.

- d) Für die Beurteilung der Dissertation kann der Promotionsausschuss zusätzlich zu den zwei Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 9 Absatz 1 weitere Gutachterinnen oder Gutachter nach den vertraglichen Vorgaben bestellen.
- e) Die an dem gemeinsamen Promotionsverfahren beteiligten Hochschulen können für die Bewertung der Promotionsleistungen unterschiedliche Bewertungssysteme vorsehen.
- f) Die Disputation gemäß § 10 erfolgt nach Wahl der Prüferinnen oder Prüfer und der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission in deutscher Sprache oder in englischer Sprache.
- g) Die Disputation kann abweichend von § 10 erfolgen, wenn das Verfahren und die Zusammensetzung der Prüfungskommission durch den Rahmenvertrag oder eine individuelle Vereinbarung zwischen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der ausländischen Partnerhochschule geregelt sind.
- h) <sup>1</sup>Die gemeinsame Promotionsurkunde der beteiligten Hochschulen (joint degree) oder die Urkunden der beteiligten Hochschulen (double degree) dokumentiert bzw. dokumentieren neben den Angaben nach § 14 Absatz 3 auch das gemeinsame Promotionsstudium. <sup>2</sup>Es wird ein einziger Doktorgrad verliehen, der wahlweise in der deutschen oder in der Form der ausländischen Partnerhochschule geführt werden kann. <sup>3</sup>Die Urkunde soll das Siegel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und das der ausländischen Partnerhochschule zeigen.

## **§ 16**

### **Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer deutschen Fachhochschule**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium mit einer deutschen Fachhochschule setzt die Zulassung nach § 4 als Doktorandin oder Doktorand an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln auf gemeinsamen Antrag des zuständigen Fakultätsrats der Fachhochschule und der Leitung einer Graduiertenschule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln voraus. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber wird vom Promotionsausschuss zum gemeinsamen Promotionsstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vorläufig zugelassen. <sup>3</sup>Mit der vorläufigen Zulassung wird festgelegt, in welchem Umfang auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß § 4 Absatz 7 absolviert werden müssen. <sup>4</sup>Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium erfolgt nach erfolgreich absolvierten Studien gemäß Satz 3 durch übereinstimmende Willenserklärungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und des zuständigen Fakultätsrats der Fachhochschule.

(2) <sup>1</sup>Die Bedingungen des gemeinsamen Promotionsstudiums können entweder durch einen Rahmenvertrag oder durch eine individuelle Vereinbarung zwischen der Universität zu Köln und der Fachhochschule festgelegt werden. <sup>2</sup>Entsprechende Verträge werden vom oder in Zusammenarbeit mit dem Promotionsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erstellt und müssen von der Engeren Fakultät genehmigt werden.

(3) <sup>1</sup>Gemeinsame Promotionsverfahren mit Fachhochschulen werden nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln durchgeführt. <sup>2</sup>Dabei können die Regelungen dieser Promotions-



ordnung im Hinblick auf die nachfolgenden Tatbestände durch gleichwertige Regelungen ersetzt werden:

- a) Die Doktorandin oder der Doktorand wird von einer Professorin oder einem Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sowie von einer Professorin oder einem Professor der Fachhochschule betreut.
- b) § 8 Absatz 1 gilt sinngemäß.
- c) <sup>1</sup>Zur Beurteilung der Dissertation gemäß § 9 wird mindestens eine Professorin oder ein Professor aus dem in § 8 Absatz 5 genannten Personenkreis zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt. <sup>2</sup>Maximal eine Professorin oder ein Professor der Fachhochschule, die oder der die Doktorandin oder den Doktoranden betreut, kann zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden.
- d) Die Promotionsurkunde dokumentiert neben den Angaben nach § 14 Absatz 3 auch das gemeinsame Promotionsverfahren und soll zusätzlich zum Siegel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln das Siegel der Fachhochschule zeigen.

## **§ 17**

### **Verfahren der Ehrenpromotion**

(1) <sup>1</sup>Das Verfahren der Ehrenpromotion wird auf schriftlichen Antrag einer hauptberuflichen Professorin oder eines hauptberuflichen Professors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eröffnet. <sup>2</sup>Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die nach § 2 geforderten hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Weiteren Fakultät empfehlen der Engeren Fakultät in geheimer Abstimmung die Annahme oder Ablehnung des Antrags. <sup>2</sup>Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden ihn annehmen. <sup>3</sup>Nach der Empfehlung der Weiteren Fakultät beschließt die Engere Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des akademischen Grades einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors. <sup>4</sup>Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer ihn annehmen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von der Dekanin oder dem Dekan ausgefertigten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Promovierten gewürdigt werden.

## **§ 18**

### **Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln kann die Promotionsurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion feierlich erneuern.

## § 19

### Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,
- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich getäuscht hat;
  - b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen, insbesondere in der Dissertation, einer Täuschung schuldig gemacht hat;
  - c) wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde, oder wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei einer Verurteilung im Ausland muss der Tatbestand auch nach deutschem Recht strafbar sein.

(2) <sup>1</sup>Über die Entziehung entscheidet die Engere Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. <sup>2</sup>Die Entscheidung der Engeren Fakultät wird vom Promotionsausschuss vorbereitet. <sup>3</sup>Der Beschluss soll innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen durch die Engere Fakultät gefasst werden. <sup>4</sup>Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>5</sup>Im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 15 erfolgt diese Entscheidung unter Mitwirkung der ausländischen Hochschule, im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 16 unter Mitwirkung der Fachhochschule.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades durch die Engere Fakultät ist der Sachverhalt durch das folgende Verfahren durch den Promotionsausschuss zu prüfen:

- a) Grundsätzliche Prüfung der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen auf Plausibilität und bei positivem Ergebnis Eröffnung des weiteren Verfahrens, bei negativem Ergebnis Abbruch des Verfahrens und Bericht an die Engere Fakultät;
- b) Einbindung des Justitiariats in das weitere Verfahren;
- c) Anhörung der oder des Betroffenen zu den Vorwürfen;
- d) detaillierte Prüfung der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen;
- e) Erstellung eines vorläufigen Berichtes über das Prüfungsergebnis;
- f) Beratung des vorläufigen Berichtes in der Engeren Fakultät;
- g) Erstellung eines abschließenden Berichtes über das Prüfungsergebnis;
- h) Anhörung der oder des Betroffenen und der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns zur Anhörung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Universität zu Köln zum Prüfungsergebnis in der Engeren Fakultät;
- i) Formulierung eines Entscheidungsvorschlags für die Engere Fakultät.

(4) Zur Prüfung des Sachverhaltes kann der Promotionsausschuss Fachvertreterinnen oder Fachvertreter hinzuziehen.

(5) Nach dem Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades ist die Promotionsurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(6) Im Übrigen richtet sich die Entziehung des Doktorgrades nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

## **§ 20**

### **Schlussbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Promotionsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. <sup>2</sup>Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 16.01.2008 (Amtl. Mitt. 8/2008), geändert durch Ordnung vom 20.08.2012 (Amtl. Mitt. 16/2012) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Doktorandinnen oder Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits zum Promotionsstudium zugelassen worden sind, können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 nach der bislang geltenden Promotionsordnung promoviert werden, sofern sie dies bis zum 30.04.2015 schriftlich erklären. <sup>2</sup>Die Erklärung ist unwiderruflich.

(3) Der Promotionsausschuss nach § 3 dieser Ordnung regelt ab deren Inkrafttreten auch alle Promotionsverfahren nach älteren Promotionsordnungen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 17.11.2014 sowie der Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 12.02.2015.

Köln, den 17.02.2015

Der Dekan  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

gez.  
Universitätsprofessor Dr. Werner Mellis